



Internationale Sektion der IVSS für Erziehung und Ausbildung zur Prävention

Geschäftsordnung

1. ZIELE

Ziele der am 25. Oktober 1990 durch Beschluss des Vorstandes der IVSS eingesetzten Internationalen Sektion der IVSS für Erziehung und Ausbildung zur Prävention sind:

- Erziehung, Ausbildung und Unterricht als strategische Komponente des präventiven Wirkens zu fördern;
- allen an der Prävention beteiligten Partnern ein Forum für Begegnungen, Debatte, Austausch und Untersuchungen über Pädagogik in Gefahrenverhütung zu bieten.

2. AKTIONSMITTEL

Zur Erreichung dieser Ziele setzt die Sektion alle möglichen Aktionsmittel ein, insbesondere:

- Veranstaltung oder Förderung von Konferenzen, Seminaren, Kolloquien;
- Einsetzung von Arbeitsgruppen, um die auf Kolloquien oder von anderen internationalen Sektionen der IVSS oder internationalen Institutionen aufgeworfenen Themen in gemeinsamen Überlegungen zu vertiefen;
- Verbreitung von Arbeitsergebnissen an alle effektiven oder potentiellen Partner in der Prävention;
- Austausch zwischen verschiedenen Ländern (Unterrichtsprogramme, Lehrmittel oder Lehrmaterial usw.).

3 ZUSAMMENSETZUNG

Die Sektion besteht aus ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern.

3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Sektion können werden:

- die Mitglieder der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit und
- nicht gewinnorientierte juristische Personen, deren Ziele mit Art. 1 im Einklang stehen, sofern sie nicht einer Organisation angehören, die ihrerseits ordentliches Mitglied ist.

Die ordentlichen Mitglieder werden aufgefordert, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand der Sektion festgelegt wird.

3.2 Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder der Sektion können werden:

- juristische Personen, deren Ziele mit Art. 1 im Einklang stehen und die keine ordentlichen Mitglieder werden können;
- Einzelpersonen, die zur Arbeit der Sektion beitragen wollen.

Die korrespondierenden Mitglieder entrichten jährlich einen Unkostenbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand der Sektion festgelegt wird.

3.3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Beitrittsantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.

Sofern vom Vorstand keine Beitragsbefreiung beschlossen wurde, verpflichtet die Mitgliedschaft zur Entrichtung des jährlichen Mitglieds- bzw. Unkostenbeitrags, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitglieds oder durch vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss, insbesondere bei Nicht-Entrichtung des Mitglieds- bzw. Unkostenbeitrags.

4. ORGANE DER SEKTION

Die Organe der Sektion sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Sektion. Die korrespondierenden Mitglieder der Sektion gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung der eigenen Arbeitsgrundsätze;
- Beschluss über das Tätigkeitsprogramm der Sektion;
- Wahl des Vorstands aus dem Kreise ihrer ordentlichen Mitglieder und Abberufung des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeiten seit der letzten Mitgliederversammlung;
- Entlastung des Vorstands;
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung der Sektion;
- Beschluss über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die ihr nach dieser Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.
- Vorschlag an den Vorstand der IVSS über die Auflösung der Sektion.

4.1.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Generalsekretär der IVSS mindestens einmal alle drei Jahre ein.

4.1.2 Vorsitz und Leitung der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende der Sektion eröffnet, leitet und schließt die Generalversammlung.

4.1.3 Stimmübertragung

Jedes ordentliche Mitglied kann sein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung auf jedes andere Mitglied übertragen. Es hat den Generalsekretär davon unter Angabe des Namens des in seinem Namen stimmberechtigten Mitglieds vor Beginn des Abstimmungsverfahrens schriftlich zu unterrichten.

4.1.4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4.2 VORSTAND

Der Vorstand der Sektion besteht aus

- dem Vorsitzenden;,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. weiteren auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- dem Generalsekretär.

Der Generalsekretär der IVSS gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sektion. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verabschiedung der eigenen Arbeitsgrundsätze;
- Wahl eines vorläufigen Nachfolgers für jedes Vorstandsmitglied, das zwischen zwei Mitgliederversammlungen ausscheidet;
- Ausarbeitung eines Tätigkeitsprogramms der Sektion;
- Abgabe eines Tätigkeitsberichts vor der Mitgliederversammlung;
- Beschluss über die Gründung, Zusammensetzung und Auflösung der Arbeitsgruppen der Sektion;
- Organisation der unter der Schirmherrschaft der Sektion stattfindenden Veranstaltungen unter Berücksichtigung der notwendigen Koordinierung mit den von anderen IVSS-Sektionen zur Prävention geplanten Veranstaltungen;
- Festsetzung des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitglieder sowie des Unkostenbeitrags der korrespondierenden Mitglieder;
- Beschluss über Anträge auf Aufnahme in die Sektion als ordentliches oder korrespondierendes Mitglied sowie ggf. über eine Befreiung vom Mitglieds- oder Unkostenbeitrag;
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern;
- Entscheidung über den Sitz der Sektion.

Der Vorstand wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl stattfindet. Sie endet mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, auf der die nächste Wahl stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von einem ordentlichen Mitglied als dessen Vertreter gestellt.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. FINANZEN

Die ordentlichen Mitglieder leisten vom Vorstand der Sektion festgesetzte Beiträge. Die korrespondierenden Mitglieder der Sektion sowie die Teilnehmer an den Arbeiten der technischen Kommissionen und der Arbeitsgruppen leisten ebenfalls vom Vorstand festgesetzte Unkostenbeiträge.

Der Vorstand kann eine Minderung des Beitrags bzw. Unkostenbeitrags oder gar eine Befreiung beschließen.

6. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Jede Änderung der vorliegenden Geschäftsordnung erfordert einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) der anwesenden und vertretenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vom Vorsitzenden der Sektion vertretenen ordentlichen Mitglieds.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese auf der Mitgliederversammlung am 6. Oktober 2003 in Quebec angenommene Geschäftsordnung tritt am selben Tage in Kraft.

Sie ersetzt die bisher geltende Geschäftsordnung. Ergeben sich durch die verschiedenen sprachlichen Fassungen dieser Geschäftsordnung unterschiedliche Auslegungen, so ist der französische Text maßgebend.